SPEZIFISCHE DATENSCHUTZBEDINGUNGEN

DATENVERARBEITUNGSVEREINBARUNG(DVV)

PRÄAMBEL

Die Bestimmungen der DVV gelten für alle Bestellungen (Orders) des Käufers beim Lieferanten gemäß den für den Käufer zutreffenden Bestellbedingungen (Back of Order Conditions), sofern zwischen Lieferant und Käufer nicht ausdrücklich in Form einer schriftlichen Vereinbarung anders festgelegt.

Kursiv geschriebene Begriffe, gleich ob im Singular oder Plural, haben in dieser DVV die gleiche Bedeutung wie in den Bestellbedingungen (Back of Order Conditions), denen diese DVV angefügt ist, sofern nachfolgend nicht anders definiert.

„**Verantwortlicher**“, „**Auftragsverarbeiter**“, „**betroffene Person**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung**“, „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“, „**verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften**“, „**Aufsichtsbehörde**“ haben die gleiche Bedeutung wie in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, die die Richtlinie 95/46/EG aufhebt (nachfolgend als „**Datenschutz-Grundverordnung**“ oder „**DSGVO**“ bezeichnet).

„DVV“ bezeichnet die spezifischen Datenschutzbedingungen, die Bestandteil der Bestellung werden, vorne auf dieser erscheinen und die zutreffenden Bestellbedingungen (Back of Order Conditions) ergänzen.

„Übermittlungen personenbezogener Daten“ bezeichnet jegliche Übermittlung personenbezogener Daten über ein Netzwerk oder von einem Datenträger auf einen anderen unabhängig von der Art der Unterstützung durch eine Person, juristische Person oder einen Dienst im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wenn beabsichtigt ist, dass eine Person, juristische Person oder ein Dienst in einem Drittland auf die Daten zugreifen, diese verarbeiten und/oder speichern soll.

„Drittland“ bezeichnet jeglichen Staat, der nicht zum EWR gehört oder von der Europäischen Kommission nicht als Staat anerkannt ist, der ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet.

Zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Bestellung und im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten bestätigen die Vertragsparteien, dass der Käufer der *Datenverantwortliche* und der Lieferant der *Auftragsverarbeiter* ist. Unbeschadet Artikel 82, 83 und 84 der DSGVO gilt, dass ein *Auftragsverarbeiter*, der gegen die DSGVO verstößt, indem er die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt, als *Verantwortlicher* in Hinblick auf diese Verarbeitung angesehen wird.

Jede Vertragspartei erklärt, die DSGVO sowie alle während der Erfüllung des Bestellung geltenden nationalen Datenschutzgesetze und -vorschriften (nachstehend zusammenfassend „**Datenschutzgesetze und -vorschriften**“ genannt) einzuhalten, insbesondere Artikel 28, 32 und 33 der DSGVO.

1. Identifizierung der betroffenen Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der Bestellung kann die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter Folgendes betreffen:

(a) Gegenstand und Dauer der Verarbeitung: *wie in der Bestellung beschrieben und für die Dauer der Bestellung.*

(b) Art und Zweck der Verarbeitung: *Erhebung, Erfassung, Organisation, Ordnung, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch*

© Airbus S.A.S 2019 Geschütztes Dokument.

Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung wie für die Erbringung der Leistungen entsprechend der Bestellung des Käufers erforderlich.

(c) Kategorien personenbezogener Daten: *Identifikationsdaten, Familie, Lebensstil und soziale Umstände, berufliche Angaben und Angaben zur Ausbildung, IT-Daten, wirtschaftliche und finanzielle Daten, Standortdaten. Wird vom Käufer weiter ausgeführt.*

(d) Kategorien betroffener Personen: *Mitarbeiter des Käufers und seiner Partner (u.a. Ehepartner/Familienangehörige, Zeitarbeitskräfte, Studenten, Bewerber), Kunden, Zulieferer/Unterauftragnehmer und Geschäftspartner, Amtsträger, Besucher, Gäste, externe Sprecher und Dritte. Wird vom Käufer weiter spezifiziert.*

2. Pflichten des *Auftragsverarbeiters*

2.1 Der *Auftragsverarbeiter*:

(a) verarbeitet die personenbezogenen Daten nur nach dokumentierten Anweisungen des *Verantwortlichen* auch im Hinblick auf Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, es sei denn, er ist dazu durch lokale Rechtsvorschriften verpflichtet, denen er unterliegt; in einem solchen Fall setzt der *Auftragsverarbeiter* den *Verantwortlichen* vor der Verarbeitung über die Rechtsvorschrift in Kenntnis, sofern die betreffende Vorschrift eine derartige Inkenntnissetzung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nicht verbietet. Der *Auftragsverarbeiter* setzt den *Verantwortlichen* unverzüglich in Kenntnis, falls eine Anweisung seiner Meinung nach gegen die DSGVO oder andere anwendbare lokale Datenschutzvorschriften verstößt.

(b) stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

(c) ergreift alle Maßnahmen entsprechend Artikel 3 der DVV.

(d) beachtet die in Artikel 5 der vorliegenden DVV genannten Bedingungen zur Beauftragung eines *Unterauftragsverarbeiters*.

(e) unterstützt den *Verantwortlichen* unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit dies möglich ist, um der Pflicht des *Verantwortlichen* nachzukommen, auf Anforderungen bei Ausübung der in der DSGVO niedergelegten Rechte von betroffenen Personen zu reagieren.

(f) unterstützt den *Verantwortlichen* bei der Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten nach Artikel 3 und 4 der DVV unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem *Verantwortlichen* vorliegenden Informationen (u.a. für die Datenschutz-Folgenabschätzung).

(g) löscht nach Entscheidung des *Verantwortlichen* entweder alle personenbezogenen Daten nach Erbringung der Leistungen oder gibt die Daten an den *Verantwortlichen* zurück und löscht vorhandene Kopien, sofern anwendbare lokale Rechtsvorschriften nicht die Speicherung der personenbezogenen Daten verlangen.

(h) stellt dem *Verantwortlichen* alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser DVV niedergelegten Pflichten nachzuweisen und erlaubt beziehungsweise beteiligt sich an Prüfungen, Inspektionen eingeschlossen, durch den *Verantwortlichen* oder einen anderen, vom *Verantwortlichen* beauftragten Prüfer.

2.2 Der *Auftragsverarbeiter* teilt gemäß Artikel 37 DSGVO dem *Verantwortlichen* den Namen und die Kontaktdaten seines gegebenenfalls benannten Datenschutzbeauftragten mit.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

3.1 Der *Auftragsverarbeiter* stellt hinreichende Garantien insoweit sicher, als dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Datenschutzgesetzen und -vorschriften erfolgt und die Rechte der betroffenen Person geschützt werden.

3.2 Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der *Auftragsverarbeiter* geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen unter anderem Folgendes ein: die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten; die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

© Airbus S.A.S 2019 Geschütztes Dokument.

und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen; die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen; ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

3.3 Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

4 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

4.1 Der *Auftragsverarbeiter* benachrichtigt den *Veranwortlichen* unverzüglich, nachdem ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wurde.

4.2 Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können und unter der Voraussetzung der vorherigen Benachrichtigung des *Verantwortlichen* durch den *Auftragsverarbeiter* kann der *Auftragsverarbeiter* diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

5 Unterauftragnehmer

5.1 Der *Auftragsverarbeiter* beauftragt ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den *Verantwortlichen* gemäß den zutreffenden Bestellbedingungen (Back of Order Conditions) keinen *Unterauftragnehmer*.

5.2 Beauftragt der *Auftragsverarbeiter* einen weiteren *Unterauftragnehmer* mit der Ausführung spezifischer Verarbeitungsaufgaben im Auftrag des *Verantwortlichen*, sind diesem weiteren *Unterauftragnehmer* vertraglich die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, wie sie in vorliegender DVV zwischen dem *Verantwortlichen* und *Auftragsverarbeiter* festgelegt wurden, insbesondere die Gewährung hinreichender Garantien dafür, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so umzusetzen, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt. Erfüllt der weitere *Unterauftragnehmer* seine Datenschutzpflichten nicht, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem *Verantwortlichen* weiterhin voll dafür, dass die Pflichten des weiteren *Unterauftragnehmer* erfüllt werden.

6 Zugang zu personenbezogenen Daten

6.1 Der *Auftragsverarbeiter* und jede im Auftrag des *Auftragsverarbeiters* handelnde Person mit Zugang zu personenbezogenen Daten einschließlich des *Unterauftragnehmers* verarbeitet die betreffenden personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Anweisungen des *Verantwortlichen*, es sei denn, er ist zu dieser Verarbeitung durch anwendbare lokale Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

6.2 Der *Auftragsverarbeiter* ergreift Schritte, um sicherzustellen, dass jede in seinem Auftrag handelnde Person mit Zugang zu personenbezogenen Daten diese Daten nur nach den Anweisungen des *Verantwortlichen* verarbeitet, es sei denn, sie ist zu dieser Verarbeitung durch anwendbare lokale Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

7 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde: Der Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls seine Vertreter arbeiten auf Anforderung mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von deren Aufgaben zusammen.

8 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten: Der *Auftragsverarbeiter* erklärt, dass er ein schriftliches Verzeichnis für alle im Auftrag des *Verantwortlichen* durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten mit den erforderlichen Informationen gemäß Artikel 30 der DSGVO führt.

9 Übermittlungen personenbezogener Daten: Gemäß Artikel 46 der DSGVO schließt der *Auftragsverarbeiter* und/oder *Unterauftragnehmer* bei Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder Zugang zu diesen aus einem Drittland durch den *Auftragsverarbeiter* und/oder *Unterauftragnehmer* die europäischen Standardvertragsklauseln *Beschluss vom 5. Februar 2010 (Aktenzeichen K (2010) 593)* [*[http://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2010/87/oj]* mit dem *Verantwortlichen* ab.

10 Prüfung

10.1 Der *Verantwortliche* kann jegliche Überprüfungen vornehmen, die er für erforderlich hält, um die Einhaltung der Pflichten gemäß vorliegender DVV durch den *Auftragsverarbeiter* nachzuweisen.

10.2 Hierzu verpflichtet sich der *Auftragsverarbeiter*, auf Prüfungsanfragen des *Verantwortlichen* zu antworten, auch wenn die Prüfung von einem für diesen Zweck bestellten Dritten durchgeführt wird,

© Airbus S.A.S 2019 Geschütztes Dokument.

und dem *Verantwortlichen* (oder einem externen Prüfer) alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die sich auf die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten beziehen.

10.3 Die Prüfungen müssen die Einhaltung der Vorschriften dieser DVV und aller anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften nachweisen und insbesondere sicherstellen, dass die in dieser DVV vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherheit und Vertraulichkeit getroffen wurden.

11. Vorrangigkeit: Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen dieser DVV und einer anderen Datenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem *Verantwortlichen* und *Auftragsverarbeiter* im Hinblick auf den Zweck der Bestellung im Rahmen eines schriftlichen Vertrags tritt die im Rahmen des schriftlichen Vertrags festgelegte Datenverarbeitungsvereinbarung an die Stelle dieser DVV und hat Vorrang vor dieser.

12. Datum des Inkrafttretens: Die DVV tritt zwischen den Vertragsparteien für die oben beschriebene Verarbeitung am Anfangs-/Lieferdatum des Postens der Bestellung in Kraft.

© Airbus S.A.S 2019 Geschütztes Dokument.